

zu lassen, daß das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren nothwendig theurer werden müsse. Der geehrte Abgeordnete v. Mayer suchte vorhin die Berechnung zu widerlegen, die ich aus den Rheinprovinzen entnahm. Ich habe gleich damals gesagt, daß man auf solche statistische Notizen keinen unbedingten Werth legen könne; denn man kann den Aufwand nicht vergleichen, wenn man nicht zugleich die Taxordnungen vergleichen kann und nicht weiß, wie viel in den alten Provinzen von den Parteien zu geben ist und wie viel in den Rheinprovinzen. Allein wenn er glaubt, gezeigt zu haben, daß es in den Rheinprovinzen wohlfeiler sei, so muß ich dem durchaus widersprechen. Allerdings werden die dreizehn Silbergroschen sechs Pfennige, die in den alten Provinzen auf den Kopf kommen, größtentheils durch die Einwohner getragen. Sie werden nicht von dem Staate zugeschossen, sie werden aber verdient durch die freiwillige Justiz, durch das Kauf-, Hypotheken- und Vormundschafswesen. Es ist also die Rechnung nicht richtig, wenn er sagt, in den Rheinprovinzen gebe man sieben Silbergroschen sechs Pfennige zur Justiz, während der Beitrag in den andern Provinzen dreizehn Silbergroschen sechs Pfennige ausmache. Ergibt sich diese Summe in den Rheinprovinzen auch, aber nicht an die Justizbehörde, sondern an die Verwaltungsbehörde, an die Hypothekenverwahrer, an die Notarien, und muß man annehmen, daß nach der Einrichtung eines jeden Staates die Civiljustiz sich selbst erhält, und nur der Bedarf der Criminaljustiz zugeschossen zu werden braucht, so ist es jedenfalls richtiger, die Berechnung darnach zu stellen, wieviel in den Rheinprovinzen und wieviel in den alten Provinzen vom Staate zugeschossen wird, und da ergibt sich, daß in den Rheinprovinzen dritthalb Silbergroschen pro Kopf mehr zugeschossen werden muß. Ein anderer Abgeordneter hat gesagt, man müsse auch darauf sehen, was die Unterthanen zu tragen hätten. Das ist richtig; aber nur soviel erlaube ich mir zu bemerken, daß nach dem französischen Verfahren, wie es auch in den Rheinprovinzen besteht, die Unterthanen weit mehr Kosten für die Criminaljustiz tragen müssen, als bei unserm Verfahren. Bei uns werden die Vertheidigungskosten, die Gebühren für die Vertheidigungszeugen von dem Staat übernommen, wenn der Angeschuldigte sie nicht selbst tragen kann, nach jenem nicht. Nach dem französischen Verfahren muß, wenn der Beschädigte als Civilpartei aufgetreten ist und der Angeschuldigte als unschuldig erkannt wird, die Civilpartei die ganzen Kosten tragen, und so ist es gekommen, daß bei der Untersuchung wegen des Unglücks auf der versailer Eisenbahn die ganzen Kosten auf die Verletzten gefallen sind, wiewohl die Untersuchung Amtswegen eingeleitet wurde und die Beschädigten nicht einmal von vorn herein, sondern erst später als Civilpartei sich gemeldet hatten. Irre ich nicht, so wurden die Verletzten verurtheilt, gegen 20.000 Francs Kosten zu bezahlen. Also eine Vergleichung zwischen unserm und jenem Verfahren führt nicht dahin, daß die Unterthanen bei unserm Verfahren mehr Kosten tragen, als dort. Fragt man aber, warum soll das von der Deputation vorgeschlagene Verfahren mehr kosten, so liegt dies in der Natur der Sache. Ich kann keine Berechnung aufstellen, und kann daher die Angaben, die ein anderes Mitglied in der Kammer gemacht hat, nicht als

unumstößlich darstellen; allein so ganz verwerflich waren sie nicht. Ich rechne den Aufwand ab, der daraus entstehe, würde die Criminalgerichtsbarkeit von den Patrimonialgerichten auf den Staat übernommen werden, da die Regierung dies bei diesem, wie bei jenem Verfahren für höchst wünschenswerth erkennen muß. Ich will ferner zugeben, wie der geehrte Referent bemerkte, daß auch durch die Vorschläge in dem Regierungsentwurfe die Kosten durch die Zuziehung eines Protokollanten steigen werden. Allein denken Sie, was das Institut der Staatsanwälte kostet, bedenken Sie, was für Kosten es macht, die Zeugen zweimal und dreimal abzufragen, was für Kosten es macht, den Angeschuldigten und die Zeugen an den fremden Ort des Appellationsgerichts, wie ich jetzt annehmen will, zu schaffen, wie zahlreich die Appellationsgerichte besetzt werden müßten, um so viele Untersuchungen vor sich verhandeln zu lassen. Der geehrte Referent bezog sich auf eine Berechnung, die dem badenschen Entwurfe vorgedruckt sei. Ob sie officiell sei, weiß ich insofern nicht, als sie nur von einem Mitgliede auszugehen scheint. Die übrigen Mitglieder haben sich darüber nicht erklärt, und es ist darin nur soviel gesagt, daß der Mehraufwand 40,000 Gulden betrage, und zwar gegen die Ansicht eines Andern, der für Baden 80,000 Gulden annimmt. Es war hiernach auf fünfzehn Staatsanwälte berechnet bei einer Zahl von vierhundertundsechzig Criminaluntersuchungen. Bei uns kommen zur Unterscheidung in erster Instanz an die Appellationsgerichte jährlich sechs- bis achtzehnhundert Untersuchungen; Alles Fälle, wo Arbeitshausstrafe oder doch eine höhere Strafe als zwei Monat Gefängniß angedrohet ist. Wieviel würden wir hier nach dem Verhältniß wie in Baden Staatsprocuratoren brauchen, und wenn man auch eine andere Grenzlinie annähme, so würden gewiß vierzig, wie der geehrte Abg. Sachse in Anschlag brachte, die geringste Zahl sein. Denn daß für eine Behörde, die Schritt für Schritt der Untersuchung folgen muß, die bei der Untersuchung soviel und mehr noch zu thun hat, als der Untersuchungsrichter selbst, viele Organe nothwendig sind, daß diese auch gut bezahlt werden müssen, da sie den Richtern und Vertheidigern gegenüber stehen, ist keine Frage. Nehmen Sie, daß die Zeugen in der Voruntersuchung abgehört und confrontirt werden, daß dies Alles in öffentlicher Audienz wiederholt werden muß, daß sie an den Sitz des erkennenden Gerichts reisen, dort vielleicht sich viele Tage aufhalten müssen, rechnen Sie die Transportkosten der Angeschuldigten hinzu, so werden Sie von selbst finden, daß der Aufwand nothwendig viel größer werden muß. — Noch hat man eingewendet, das Verfahren, welches die geehrte Deputation uns vorschlägt, würde schneller sein. Ich habe schon nachgewiesen, daß man wenigstens nicht die Hoffnung sich machen möge, daß, wie hier und da geäußert worden ist, die Untersuchungen wohl in ein paar Wochen oder ein paar Monaten beendet sein würden, und ich kann in dieser Beziehung mich noch auf die statistischen Tabellen des preussischen Justizministers über die Untersuchungen in den Rheinprovinzen beziehen. Da erging das Urtheil der Oeffenhöfe vom Tage des Verbrechens an, bei 126 Verbrechen in 4 Monaten,